



## **Merkblatt**

### **Merkblatt zum Umgang mit Plagiaten**

12.01.2021/BK/NG/GS

1. Die Studierenden werden im Bachelormodul „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ in den wissenschaftlichen Umgang mit Quellen und Literatur sowie die korrekte Zitierweise eingeführt. In diesem Zusammenhang werden sie mit dem Thema „Plagiat“ bekannt gemacht und von den Dozierenden auf das [Formular „Selbstständigkeitserklärung“ des Instituts für Erziehungswissenschaft](#) hingewiesen.

Weitere Informationen zum Thema:

- [Hinweise zu Disziplinarfehlern – insbesondere zu Plagiaten – der Disziplinarkommission der Universität Zürich](#)
  - [Policy Papier der Lehrkommission der Universität Zürich](#)
  - [Hinweise zum Umgang mit bzw. zur Vorbeugung von Plagiaten der Hochschuldidaktik der Universität Zürich](#)
2. Die Selbstständigkeitserklärung ist jedem schriftlichen Leistungsnachweis auf Bachelor- und Masterstufe (z.B. Bachelor- oder Masterarbeit) beizulegen. Zudem ist ein schriftlicher Leistungsnachweis immer auch in elektronischer Form einzureichen.
  3. Bei Verdachtsfällen werden studentische Leistungsnachweise gemäss § 11 Abs. 3 der [Studienordnung der Philosophischen Fakultät](#) durch die Dozierenden mittels [PlagScan](#), dem Plagiatserkennungstool der Universität Zürich, geprüft. Eine solche Überprüfung von schriftlichen Leistungsnachweisen kann grundsätzlich auch stichprobenmässig durchgeführt werden. Die Überprüfung von Masterarbeiten, die im Repositorium der Universität Zürich veröffentlicht werden sollen, geschieht vorgängig standardmässig.
  4. Erhärtet sich der Verdacht, informiert die Betreuungsperson die/den Modulverantwortliche/n sowie die Programmdirektion und -koordination. Der/dem Studierenden wird gemäss § 11 Abs. 4 der Studienordnung die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gewährt. Nach Möglichkeit sollte ein Gespräch zwischen der Betreuungsperson, der/dem Modulverantwortliche/n, der Programmdirektion und -koordination sowie dem/der Studierenden stattfinden, in dem die Gründe für das Plagiierten eruiert werden. Findet eine mündliche Stellungnahme statt, so ist ein Protokoll zu erstellen.
  5. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs kann von Seiten des Instituts ein Verfahren wegen unlauteren Verhaltens gemäss § 30 der [Rahmenverordnung der Philosophischen Fakultät](#) eingeleitet werden. Die Programmdirektion übermittelt sämtliche Unterlagen (eingereichte Arbeit, Ergebnis der Plagiats-Erkennungssoftware, Kopien der Unterlagen aus welchen die Textpassagen entnommen worden sein sollen wie z.B. Aufsatz oder Internetseiten, schriftliche Stellungnahme/Protokoll und allfällige weitere Unterlagen) an das Studiendekanat.
  6. In der Notenliste wird für die/den Studierende/n bis zum Abschluss des Verfahrens die Bewertung 1 bzw. „nicht bestanden“ eingetragen. Die Notenliste wird regulär an das Studiendekanat übermittelt.
  7. Liegt ein Plagiat vor, erklärt die/der Studiendekan/in den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Sie/er hat zudem die Befugnis, gemäss § 30 Abs. 3 der RVO ein Disziplinarverfahren einzuleiten, was einen schriftlichen Verweis oder den Ausschluss vom Studium zur Folge haben kann.